

des Menschen in der Geschichte des Strafrechts in den jeweiligen Strafrechtsordnungen auch unterschiedlich gestaltet.

So verschieden diese Stellung des Menschen im Strafrecht der patriarchalischen Ausbeuterordnung, der Produktionsklaverei, der spezifischen Übergangsgesellschaft der militärischen Demokratie, des Feudalismus und des Kapitalismus auch war, so sehr finden wir darin doch gemeinsame Züge, die sich von der Stellung des Menschen im sozialistischen Strafrecht grundsätzlich unterscheiden. Die neuen, humanistischen Züge des sozialistischen Strafrechts lassen sich nur erfassen, wenn auch die neue Stellung des Menschen in ihrer Entgegensetzung zur Situation in allen vorangegangenen (Ausbeuter)Gesellschaften erkannt und die Tragweite dessen für die Ausgestaltung des Strafrechts auch in perspektivischer Sicht begriffen wird.

In allen auf Ausbeutung beruhenden Gesellschaftsordnungen befand sich das Individuum in einer mehr oder minder scharfen Entgegensetzung zur Gesellschaft. Das gesellschaftliche Allgemeininteresse konnte ihm gegenüber nur durch seine Unterwerfung durchgesetzt werden, was für das Strafrecht zur Folge hatte, daß der Straftäter als eine Art Feind der Gesellschaft erschien, demgegenüber letztlich nur Gewalt oder der Terror der Strafe wirksam sein konnte.

Das gesellschaftliche Gesamtinteresse nahm in allen auf dem Privateigentum an den Produktionsmitteln und der Ausbeutung gegründeten Gesellschaften die Gestalt des durch den Staat und sein Recht formulierten, vertretenen und zur Wirkung gebrachten Interesses der herrschenden Ausbeuterklasse an. Das Funktionieren des sozialen Organismus aller Ausbeutergesellschaften war wegen des Klassenantagonismus und der Entgegensetzung von Individuum und Klassengesellschaft nur durch die Anwendung von Gewalt gegen solche Individuen gewährleistet, die aus den herrschenden Verhältnissen und geltenden Normensystemen ausbrachen. Die Anwendung von Gewalt war die Ultima ratio einer jeden Ausbeutergesellschaft geworden, um den Zusammenhalt in dieser Gesellschaft zu garantieren (vgl. dazu im einzelnen 1.2.).

Kraft des Verhältnisses der grundlegenden Interessenentgegensetzung zwischen Individuum und Gesellschaft, das besonders wegen der Verweisung der individuellen Lebenssicherung in die Sphäre der Privatheit bis zur Feindseligkeit - besonders gegenüber den ausgebeuteten, ausgeplünderten und unterdrückten Klassen und Schichten der Gesellschaft und deren Angehörigen - gehen konnte, erschien derjenige, der sich gegen die herrschenden Verhältnisse und Regulative verging, der Straftäter oder der Verbrecher, mehr oder minder als *potentieller* oder gar *prinzipieller Feind* der Gesellschaft. Diesem gegenüber konnte

eigentlich nur Unschädlichmachung oder aber schärfste Repression wirksam sein. Hieraus erklärt sich auch, daß das Strafrecht von Ausbeutergesellschaften in sich beständig die *Tendenz* des Umschlags vom Tat- zum Täterstrafrecht birgt. Besonders in Zeiten des Niedergangs einer Gesellschaftsformation und -Ordnung erklärte es den Straftäter mehr oder minder offen zum Gesellschaftsfeind, den es zu vernichten, auszurotten oder total unschädlich zu machen gelte, weil von ihm das Verbrechen ständig drohe. *Zielpunkt des Strafrechts wird die Unterdrückung oder Vernichtung des Straftäters* in seiner potentiellen Gefährlichkeit. Die *Straftat* wird nur zum *Symptom* dieser Gefährlichkeit und zum *auslösenden* Faktor für die Anwendung der Strafgewalt. Da der soziale Zusammenhalt in einer Ausbeutergesellschaft letztlich nur auf die Anwendung oder die Drohung mit direkter oder indirekter, offener oder verhüllter Gewalt gegenüber den Gesellschaftsmitgliedern gegründet ist, ist auch der Schritt vom Tatstrafrecht zum Täterstrafrecht oft nur ein unmerklicher, auf jeden Fall ein relativ geringer, denn in dem einen wie dem anderen Fall besteht das *Grundprinzip des Ausbeuterstrafrechts im Vertrauen auf die Wirkung des Terrors der Strafe* gegenüber den Gesellschaftsmitgliedern.

Demgegenüber ist der Sozialismus ein erster wesentlicher Schritt zur Errichtung einer Gesellschaft, in der die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist (Kommunistisches Manifest). Es ist dies ein Prinzip der Organisation und Gestaltung der Gesellschaft, das sich mit objektiver Notwendigkeit aus der Aufhebung des Privateigentums an Produktionsmitteln durch das gesellschaftliche Eigentum ergibt, welche ihrerseits wiederum nur als Ergebnis der Entwicklung der Produktivkräfte der Gesellschaft zu verstehen ist. Mit dem Vollzug der sozialistischen Revolution und der Errichtung der sozialistischen Gesellschaft wird - so sehr die Anwendung von Gewalt zum Sturz der Ausbeuterklasse auch als „Geburtshelfer“ der neuen Gesellschaft und zu ihrem Schutz vor konterrevolutionären Anschlägen notwendig fungieren muß -, auch ein *neues Grundverhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft* geschaffen. Dieses ist durch die *grundsätzliche Übereinstimmung* von individuellen und gesellschaftlichen Interessen im Prozeß der *Lebenssicherung* gekennzeichnet, eine Übereinstimmung, die ihrerseits eine reiche dialektische Widersprüchlichkeit in sich birgt.

Diese Übereinstimmung hat in der gemeinschaftlichen Produktion und Aneignung - den sozialistischen Produktions-, Verteilungs- und Aneignungsverhältnissen - ihre objektive Basis, weshalb der Sozialismus notwendig auch dahin tendiert, alle Entgegensetzung und Abgrenzung der Individuen voneinander und zueinander aufzuheben und ein neues Grundverhältnis von Indi-